

## Entwurf

### Forderungen der Diakonie Deutschland zu den Europawahlen im Juni 2024

Die Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2024 haben eine entscheidende Bedeutung für die Zukunft der Europäischen Union. Europa steht vor einer Vielzahl von Herausforderungen, darunter die Bewältigung des Klimawandels und seiner Folgen, die Gestaltung der sozial-ökologischen Transformation, die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine, die Folgen der COVID-19-Pandemie, die Reform des EU-Haushalts und die Stärkung der wirtschaftlichen und politischen Integration, auch angesichts der geplanten Erweiterung. Die Europawahlen werden entscheidend mitbestimmen, ob und wie wir diese Herausforderungen in Zukunft gemeinsam auf europäischer Ebene bewältigen wollen.

Diese zahlreichen und komplexen Herausforderungen verunsichern Menschen. Mit großer Besorgnis nehmen wir dabei in ganz Europa eine steigende Zustimmung zu national-populistischen Positionen und Parteien wahr. In vielen Mitgliedsstaaten der EU sind diese Parteien bereits in Regierungsverantwortung, und wir beobachten eine Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit und erhebliche Einschränkungen des Handlungsraums für zivilgesellschaftliches Engagement. Die Europäische Union, ihre Werte und Institutionen stehen vielfach im Fokus der Kritik eines extremistischen Populismus. Die Europawahlen 2024 werden zeigen, ob die Bürger\*innen Europas diese Werte und die europäische Solidarität verteidigen und unterstützen wollen. Im Kern geht es um das Vertrauen in die Institutionen des demokratischen Rechtsstaats in Europa, zu denen eine politisch unabhängige und vielfältige organisierte Zivilgesellschaft gehört.

Als Diakonie Deutschland möchten wir das europäische Integrationsprojekt in diesem Verständnis weiter mitgestalten und mit Leben füllen. Die Europäische Union sehen wir nicht als abstrakte politische Union, sondern wir setzen uns für eine spürbare Übersetzung der europäischen Werte in den Lebensalltag der Menschen ein. Das beinhaltet das Eintreten für soziale Sicherheit und Sozialstandards, Teilhabe und Mitbestimmung sowie einen würdevollen Umgang auch mit Menschen ohne EU-Bürger\*innenstatus.

#### 1. Sozialpolitik und Armutsbekämpfung zum Kernthema machen

Das Europaparlament muss sich dafür einsetzen, dass die **sozialen Ziele den gleichen Stellenwert wie wirtschaftliche Zielsetzungen erhalten**. Das Europäische Parlament, die EU-Staats- und Regierungschefs sowie die EU-Kommission haben sich 2017 auf einen europäischen sozialen Mindestkonsens geeinigt und dazu die **Europäische Säule sozialer Rechte** ins Leben gerufen. Von daher müssen sich die sozialen, aber auch die wirtschaftlichen Ziele an der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) und den von den Vereinten Nationen 2017 verabschiedeten nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) messen. Auf die SDGs verpflichtete sich die EU schon allein aus ihrer Zielsetzung eines nachhaltigen Europas und ihrer rechtlichen Zusage, einen Beitrag zu globaler, nachhaltiger Entwicklung zu leisten. Für die europäische Sozialpolitik muss das Europäische Parlament die Fundamente und Absprachen der EU bei ihrer Gründung und Erweiterung umsetzen. Dazu gehören u.a. die Zielsetzung sozialer Fortschritt, das Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft, das Wohlstandsversprechen, die Förderung der sozialen Gerechtigkeit, Solidarität sowie die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. **Armutsbekämpfung sollte im Rahmen eines integrierten Ansatzes zum Kernthema gemacht werden**. Hinsichtlich der SDGs fordert die Diakonie die neu gewählten Mitglieder des Europäischen Parlamentes dazu auf, sich

insbesondere für die Umsetzung des Ziels, bis 2030 Armut und soziale Ausgrenzung in jeglicher Form zu beenden, einzusetzen. Außerdem soll sich das Europaparlament für eine Strukturentwicklung sowie Korruptionsbekämpfung in den besonders von Abwanderung betroffenen Mitgliedstaaten einsetzen, damit die Rahmenbedingungen für Aufbau und Sicherung eigener Existenz im Herkunftsland substanziell verbessert werden und Menschen zum Bleiben ermutigt werden.

## Vorschläge im Einzelnen:

### 1.1. Konsequente Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR):

Die Regierungen der Mitgliedstaaten haben sich bereits 2022 auf die Ratsempfehlung für angemessene Mindesteinkommen zur Ermöglichung eines würdevollen Lebens und zur Gewährleistung eines wirksamen Zugangs zu dafür erforderlichen Gütern und Dienstleistungen geeinigt. Armutsbekämpfung setzt allerdings Rechtsverbindlichkeit ihrer Instrumente voraus. Daran fehlt es bei einer Ratsempfehlung. **Deshalb fordert die Diakonie eine EU-Richtlinie mit Mindeststandards für nationale Mindestsicherungssysteme.** Eine solche Richtlinie soll ein sozio-kulturelles Existenzminimum gewährleisten sowie die relative Armutsquote, die das Europäische Parlament 2010 als Maßstab festgelegt hat, zur Messlatte dessen, wann Armut vorherrscht, nehmen.

Während der Zeit der Covid-19 Pandemie richtete die EU ein Programm zur finanziellen Unterstützung notwendiger Kurzarbeit ein. Dieses sogenannte **SURE-Programm sollte als Stabilisierungsmechanismus dauerhaft eingerichtet werden**, um in Wirtschaftskrisen Schwankungen bei der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen am Binnenmarkt abzufedern und Arbeitslosigkeit zu verhindern.

Es braucht Freiräume für Sozialinvestitionen im Stabilisierungs- und Wachstumspakt, durch die **Einführung einer sog. „goldenen Regel“**. Sozialinvestitionen sind dann bei der Berechnung der Staatsverschuldung auszunehmen und werden nicht als Kosten eingestuft, sondern als Investitionen mit einem Mehrwert für den sozialen Zusammenhalt einer Gesellschaft. Der soziale Zusammenhalt als Ausgangspunkt für den sozialen Frieden muss gestärkt werden und darf in der Wertigkeit nicht hinter wirtschaftlichen Zielen zurückbleiben.

Im Rahmen des europäischen Semesters - das jährliche „Controlling“ der EU, was die wirtschaftliche Lage der Mitgliedstaaten angeht -, muss ein **Verfahren zu sozialen Ungleichgewichten** eingerichtet werden. Die heute oft mangelhafte Befassung der nationalen Parlamente mit den sozialen Problemen und Herausforderungen des eigenen Landes im europäischen Vergleich könnte angeregt werden durch die Idee eines Sozialen Konvergenzinstruments, das die Ratspräsidentenschaften Spaniens und Belgiens derzeit vorantreiben. Das neue Instrument würde das Sozialmonitoring der EU verbessern, indem Abweichungen von den Durchschnittswerten intensiver analysiert würden und einen Frühwarnmechanismus auslösen könnten. Ein ähnliches Verfahren für makroökonomische Ungleichgewichte informiert die Regierungen der Mitgliedstaaten darüber, dass sie etwa mehr exportieren als importieren. Eine „Alarmglocke“ für die Regierungen ist auch im Sozialen wichtig, wenn soziale Ungleichheit, Armut, Arbeitslosigkeit, Schulabbruch oder Wohnungslosigkeit nicht reduziert werden.

## 1.2. Stärkung der Arbeitnehmer:innenrechte von mobilen Unionsbürger:innen

In der EU arbeiten immer mehr Menschen grenzüberschreitend. Sie sind gemäß der Verordnung über die Freizügigkeit innerhalb der Union (Nr. 492/2011) in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen gegenüber den inländischen Staatsbürger:innen gleich zu behandeln. Die Diakonie Deutschland unterstützt die Forderung der Gewerkschaften nach „Gleichem Lohn für gleich Arbeit am gleichen Ort“. Das ist für viele mobile Beschäftigte besonders aus Osteuropa auch ein Jahrzehnt nach der EU-Osterweiterung keine Realität. Doch Arbeitsausbeutung und Missachtung von Schutzbestimmungen sind nach wie vor keine Ausnahme. Es werden immer neue Möglichkeiten gefunden, Tarifverträge zu umgehen, gesetzliche Mindestlöhne zu unterlaufen oder Höchstarbeitszeiten zu überschreiten. Mobile Arbeitskräfte drohen aufgrund von nach wie vor bestehenden Lücken im Entsenderecht und dem Ausnutzen des Lohngefälles in der EU oft in ausbeuterische Verhältnisse abzudriften, in Branchen wie dem Transport- und Logistikgewerbe, der Bauindustrie, der Landwirtschaft, der Fleisch- und Lebensmittelindustrie und die Hotelbranche. Das Wohl der Arbeitnehmenden muss Vorrang haben vor den wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgebenden. Die Beratung und Rechtsdurchsetzung für mobile Arbeitnehmer\*innen sowie die Arbeitsinspektionen müssen daher ausgebaut und gestärkt werden.

## 1.3. Europäischer Sozialfonds (ESF+)

### Hintergrund

Die Europäischen Kohäsions- und Strukturpolitik richtet sich an **alle Regionen und Städte in der Europäischen Union (EU)**, mit dem Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, das Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Verbesserung der Lebensqualität der EU-Bürger\*innen zu fördern.

Einer der Fonds ist der **Europäische Sozialfonds (ESF)**, der das wichtigste Finanzierungs- und damit auch Förderinstrument der EU für Investitionen in Menschen ist. So unterstützt der ESF direkt und unmittelbar vor Ort Maßnahmen, um Menschen bei der Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen zu stärken.

Das aktuelle ESF Plus-Bundesprogramm ist auf die Stärkung der Europäischen Säule Sozialer Rechte (ESSR) ausgerichtet.

Auch in dieser Förderperiode wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem BMAS und der BAGFW im Rahmen eines gemeinsamen Förderprogramms zum Themenfeld „Fachkräftesicherung in sozialen Berufsfeldern“ fortgesetzt.

### Forderungen und Lösungsansätze zur aktuellen und künftigen Ausrichtung der EU-Strukturfonds:

- Trotz umfangreicher Vorarbeiten hat sich die Genehmigung des ESF Plus Bundesprogramms durch die EU-Kommission stark verzögert. Dadurch konnten wichtige Programme nicht rechtzeitig starten, so dass es letztendlich doch eine **Förderlücke von mehreren Monaten** gegeben hat. Hier müssen künftig von Bund und EU-Kommission schnelle und flexible Lösungen gefunden werden. **Die Förderlücken schaden den Zielgruppen der Programme, die in dieser Zeit nicht**

**auf die entsprechende Unterstützung zurückgreifen können, und den Trägern, die erfahrenes Projektpersonal verlieren.**

- Die Europäischen Säule Sozialer Rechte (ESSR) ist seit 2021 die Grundlage der ESF Plus-Förderung. Im Genehmigungsprozess verdichtete sich jedoch der Eindruck, dass der ESF Plus nicht nur die ESSR unterstützen soll, sondern auch diverse andere Themen wie z.B. Klimaneutralität, Green Deal, etc. **Trotz der digitalen und ökologischen Herausforderungen sollte das soziale Europa weiterhin Grundlage der Europäischen Förderstrategie des ESF Plus bleiben.**
- In der Förderperiode 2021-2027 sind die gesamte Finanzausstattung sowie die **Kofinanzierungssätze** der Strukturfonds abgesenkt worden, so dass die Projektträger verstärkt Eigen- oder private Drittmittel zur Umsetzung von Projektvorhaben einbringen müssen. Für die gemeinnützige Sozialwirtschaft, die über nur geringe Eigenmittel verfügt, ist dies jedoch oftmals nicht möglich. **Daher müssen zukünftig in allen Regionenkategorien die Fördersätze mindestens wieder auf das Niveau der vorhergehenden Förderperioden heraufgesetzt werden.**
- Eine **echte Partnerschaft** zwischen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren bei der Planung, Durchführung und Evaluation der EU-Förderprogramme im Rahmen des Partnerschaftsprinzips ist die Basis gelungener EU-Förderung und sollte in allen EU-Programmen **verpflichtend** werden.
- Durch eine **reduzierte und flexible Indikatorik** kann die Wirkung der EU-Förderung anhand von Output und Outcome-Faktoren gemessen werden, ohne zu kleinteilig zu werden.
- **Vereinfachte Kostenooptionen** wie Standardeinheitskosten und Pauschalierungen haben zu echten Erleichterungen für die Projektträger geführt. Allerdings hat sich die Pauschalierung von Personalkosten an den **Tariflöhnen** zu orientieren, denen sich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten.
- Ab 2028 werden sich die Schwerpunkte in der Förderung voraussichtlich wie folgt darstellen: *grün, sozial, digital und gleichzeitig wirtschaftlich nachhaltig*
- Grün deshalb, da die EU-Bürger\*innen allesamt grüne Kompetenzen entwickeln müssen, um neben den energetischen Sanierungen, eMobilität etc. die ‚Köpfe‘ mit *Grüner Kompetenz* auszustatten. ‚Grüne Kompetenz‘ wird auch in den einzelnen Arbeitsfelder in der Sozialwirtschaft eine zentrale Rolle spielen; hierzu je ein Beispiel aus dem Kita-Bereich: <https://www.prokita-portal.de/bildungsbereiche-entwicklungsziele-kita/oekologische-bildung-kita/> und der Pflege: <https://www.pflege-today.de/nachhaltigkeit/>
- **Auch nach 2027 muss der ESF gut ausfinanziert sein. Keine Mittelkürzungen und vor allem einmal keine Förderlücke zwischen den Förderperioden 2021-2027 und 2028-2034.**

## 2. Soziale Daseinsvorsorge im EU-Binnenmarkt

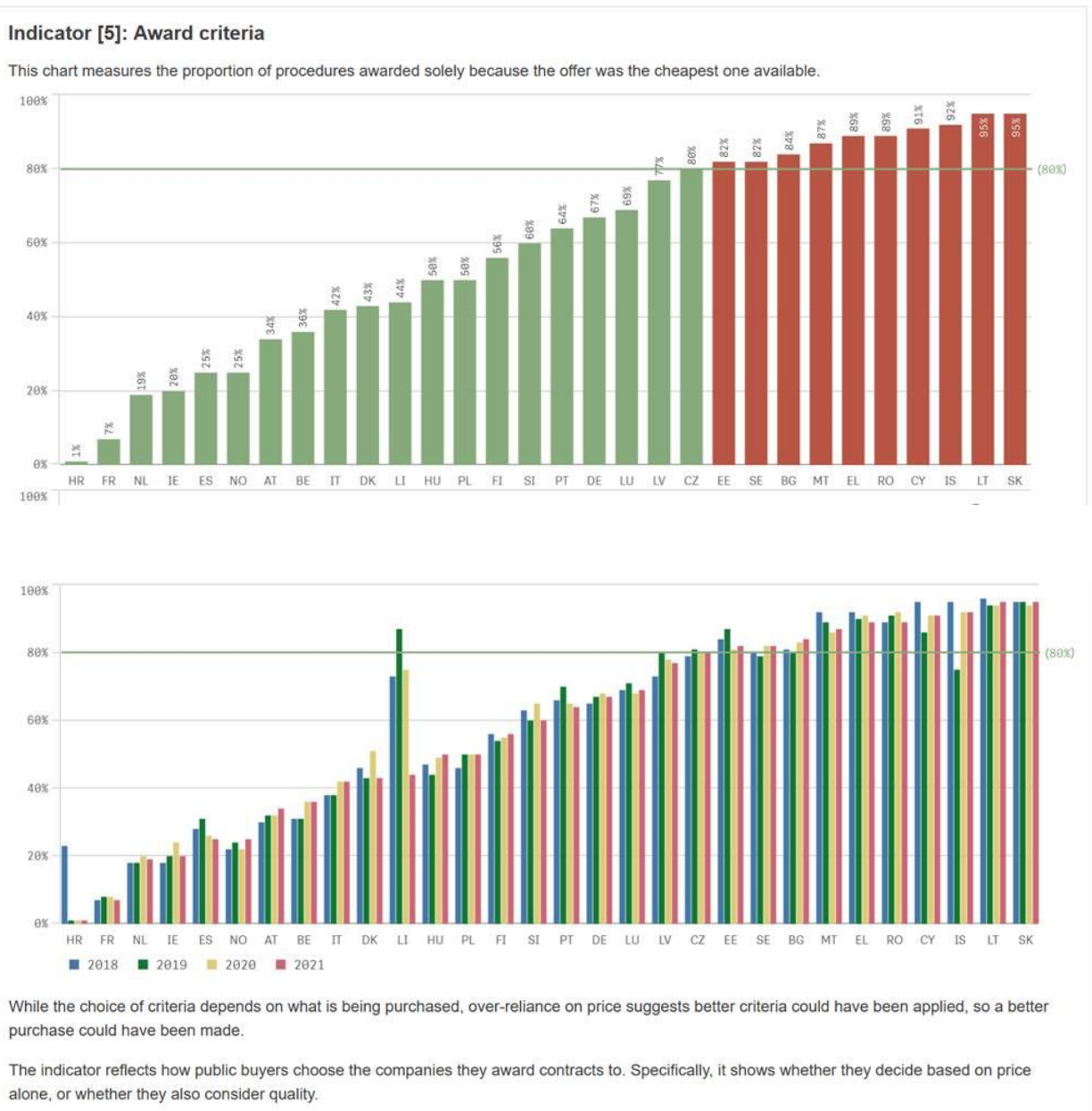
Die soziale Infrastruktur trägt zum sozialen Frieden bei und wird am europäischen Binnenmarkt gestaltet. Sie funktioniert, wenn sie von fairen Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen getragen wird. Dazu gehört ein ausgewogenes und **passgenaues Beihilfen- und Vergaberecht**. Mit Blick auf das Beihilfenrecht sollte sich das Europäische Parlament dafür einsetzen, dass Höchstgrenzen, wie bei den De-minimis Verordnungen, realistisch sind und keine Hürden darstellen, wenn es um die finanzielle Förderung von Investitionsmaßnahmen von sozialen Einrichtungen geht.

### 2.1. EU-Beihilfenrecht

Trotz unterschiedlicher Regelungen zur Freistellung vom Beihilfenverbot, stoßen Einrichtungen und Träger immer wieder an die jeweiligen Höchstgrenzen insbesondere der entsprechenden De-minimis-Verordnungen. Diese Verordnungen sind aktuell im Fokus der EU-Kommission, die bis zum Ende des Jahres je eine revidierte Fassung der beiden De-minimis-Verordnungen vorlegen muss, da die derzeitigen Höchstgrenzen dann ihre Gültigkeit verlieren. Die Diakonie hat sich gemeinsam mit der BAGFW mit der Forderung, die beiden Höchstgrenzen anzuheben, positioniert: Den Preis- und Inflationsentwicklungen über mehr als zehn Jahre geschuldet, sollte die **allgemeine De-minimis-Schwelle zumindest bei 375.000 € und die DAWI-De-minimis-Schwelle bei 1,5 Mio. € innerhalb von drei Steuerjahren liegen**. Außerdem fordert die Diakonie, dass bei einer möglichen, zukünftigen Vertragsänderung – zum Beispiel im Zuge einer EU-Erweiterung – die sozialen Dienste prinzipiell vom EU-Beihilfenrecht ausgenommen werden. Die sozialen Dienste erbringen Leistungen der Daseinsvorsorge vor Ort und stellen keine Beeinträchtigung des EU-Binnenmarkts dar. Deshalb sollten die **sozialen Dienste nach Art. 107, Absatz 2 AEUV als prinzipiell mit dem EU-Binnenmarkt vereinbar eingestuft werden und somit vom EU-Beihilfenrecht ausgenommen werden**.

### 2.2. Europäisches Vergaberecht

Die EU-Vergaberechtsrichtlinie sieht neben wirtschaftlichen auch soziale und ökologische Kriterien als Maßstäbe für ein Vergabeverfahren vor. Allerdings handelt es sich bei den sozialen und ökologischen Kriterien um eine „kann-Regelung“. Die Ausrichtung der Beschaffung an Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit liegt damit im Ermessen der Auftraggeber. Die Diakonie stellt in der Praxis fest, dass gerade bei der Ausschreibung sozialer Dienstleistungen für deutsche Auftraggeber nach wie vor in der Mehrzahl der Preis das alleinige oder letztlich entscheidende Kriterium für den Zuschlag ist. Nachhaltigkeitsgesichtspunkte bekommen, insbesondere wie die Einbeziehung benachteiligter Personen in die Vertragserfüllung, die Forderungen bzw. Berücksichtigung besonderer Qualifikationen des eingesetzten Personals oder die Einhaltung ökologischer Standards, nur sehr selten Relevanz für die Auswahlentscheidung.



Quelle EU-weite Übersicht über die Vergabepaxis nach Performance indicators bei [https://single-market-scoreboard.ec.europa.eu/business-framework-conditions/public-procurement\\_en](https://single-market-scoreboard.ec.europa.eu/business-framework-conditions/public-procurement_en)

Bei der Beschaffung von Sach- und Verbrauchsgütern kommen in Deutschland die aus dem Bundesklimaschutzgesetz abgeleiteten zwingenden Anforderungen an eine ökologisch nachhaltige Vergabe zu Tragen. Bei der Ausschreibung von sozialen Dienstleistungen hingegen bleibt es weitgehend bei den nicht genutzten Ermessensspielräumen. Das Argument, dass diese Ausschreibungen zu kompliziert und anfällig für Rechtsfehler sind, verfängt angesichts der Tatsache nicht, dass seit erstmaliger Öffnung des Vergaberechts für diese Gesichtspunkte Kriterien nun bald 10 Jahre vergangen sind, ohne dass diese Zeit für das Einüben derartiger Beschaffungen genutzt worden ist.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine **verpflichtende Berücksichtigung von insbesondere sozialen aber auch ökologischen Kriterien bei der Auftragsvergabe und eine entsprechende Überarbeitung der EU-Vergaberechtsrichtlinie.**



### 3. European Green Deal

#### 3.1. Sozialpolitische Dimension

##### 3.1.1. Kein gegeneinander „Auspielen“ von ökologischen und sozialen Zielen

Als Diakonie Deutschland unterstützen wir die Klimaziele der EU und das Leitbild des European Green Deals bis 2050 als erster Kontinent klimaneutral zu werden. Es muss aber sichergestellt sein, dass der Klimaschutz soziale Ungleichheiten nicht weiter verstärkt. Im Gegenteil, wir müssen soziale Ungleichheiten abbauen, um Akzeptanz für den Klimaschutz zu schaffen. Klimaschutz muss allen Menschen möglich sein. Das bedeutet auch, dass alle Instrumente zur Umsetzung des Green Deals im Hinblick auf ihre Verteilungswirkungen und insbesondere die Effekte auf vulnerable Gruppen geprüft werden und so gestaltet sein müssen, dass alle Bevölkerungsgruppen Teil der grünen Transformation sein können und keine unzumutbaren, neuen Belastungen entstehen. Neben den Klimaschutzzielen müssen also auch das europäische Ziel zur Bekämpfung von Armut in der Umsetzung des Green Deals berücksichtigt werden. **Ökologisches und Soziales müssen in der Umsetzung des Green Deals zusammengedacht werden.**

##### 3.1.2. Berücksichtigung der Lebenslagen von vulnerablen Gruppen (z.B. Kinder, ältere Menschen, Kranke, Haushalte mit geringem Einkommen, Geflüchtete/Schutzsuchende) bei der Umsetzung der Klimaziele

Besonders Menschen am Rande der Gesellschaft sind überproportional von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Wir stellen gleichzeitig fest, dass insbesondere Menschen mit geringem Einkommen wenig Spielräume haben, ihr Verhalten zu ändern und nachhaltigere Lebensweisen anzunehmen. Vulnerable Gruppen profitieren also besonders vom Klimaschutz, sind aber gleichzeitig auch am stärksten von zusätzlichen Belastungen durch Klimaschutzmaßnahmen betroffen.

Viele der geplanten Klimaschutzmaßnahmen haben direkte Auswirkungen auf vulnerable Haushalte: Die Verschärfung von Energieeffizienzstandards für Gebäude, strengere CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für PKW und auch die Ausweitung des CO<sub>2</sub>-Emissionshandels auf Gebäude und den Straßenverkehr im Rahmen des ETS II haben finanzielle Auswirkungen auf Haushalte.

Der EU-Klimasozialfonds ist vor diesem Hintergrund ein wichtiges Instrument, das den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, gezielte, bedarfsgerechte Entlastungsmaßnahmen umzusetzen. **Der EU-Klimasozialfonds allein reicht aber nicht aus, um soziale Gerechtigkeit in der sozial-ökologischen Transformation herzustellen.** Daher muss jedes Instrument, das im Rahmen des Green Deals erarbeitet wird, auf den Prüfstand gestellt werden, ob es sowohl dem Klimaschutz dient als auch soziale Gerechtigkeit fördert und entsprechende Begleitmaßnahmen auch auf europäischer Ebene getroffen werden, die eine **soziale Flankierung der geplanten Klimaschutzmaßnahmen** in den Mitgliedsstaaten einfordern und ermöglichen.

##### 3.1.3. Mindesteffizienzstandards für Gebäude und soziale Sicherungsmaßnahmen mit EU-Instrumenten

Zur Erreichung der Klimaziele ist im Rahmen eines Maßnahmen-Mixes die energetische Gebäudesanierung unverzichtbar. Es sind vor allem armutsgefährdete Haushalte mit niedrigem Einkommen, die in den energetisch am schlechtesten sanierten Wohngebäuden

leben und von steigenden Energiepreisen zusätzlich bedroht werden. Die Diakonie Deutschland setzt sich dafür ein, gebäudescharfe Mindesteffizienzstandards für Gebäude europarechtlich zu regeln, um Haushalte mit niedrigem Einkommen resilient zu machen gegen Energiekostensteigerungen. Zeitgleich sollen **EU-Finanzierungsmechanismen wie die Struktur- und Kohäsionsfonds und der Klima-Sozialfonds dafür genutzt werden, die Kosten für die energetische Sanierung sozial abzufedern**. Nationale Gebäuderenovierungspläne sollen Fahrpläne zur Bekämpfung der Energiearmut beinhalten, Zivilgesellschaft und Wohlfahrtsverbände sind dabei zu beteiligen.

Die Diakonie Deutschland fordert die Wiederaufnahme der Verhandlungen zur EU-Gebäuderichtlinie, die im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und mit den Ärmsten der Gesellschaft geführt werden sollen.

### 3.2. Sozialwirtschaftliche Perspektive

Die Diakonie Deutschland fordert infrastrukturelle und finanziell wirksame Rahmenbedingungen ein für die Umsetzung der Ziele des Green Deals durch die diakonischen Träger und Einrichtungen. Die Diakonie hat sich zum Ziel gesetzt, 2035 klimaneutral zu sein.

Die durch die EU-Kommission bereits beschlossene grüne Taxonomie muss durch eine **soziale Taxonomie** erweitert werden. Ohne ein solches Regelwerk entsteht eine Ungleichbehandlung zulasten der Akteure und Akteurinnen, die im sozialen Bereich tätig sind, obwohl gerade die Arbeit in diesem Bereich für das gesellschaftliche Miteinander von entscheidender Bedeutung ist. Hier geht es um die Unterstützung und aktive Einbindung benachteiligter Gruppen, um die Schaffung guter Lebensbedingungen für alle und faire Arbeitsbedingungen. Ohne eine soziale Taxonomie wäre die Sozialwirtschaft von zusätzlichen Investitionen abgeschnitten und auf teure Kreditmöglichkeiten angewiesen. Tätigkeiten im sozialen Bereich lassen sich in weiten Teilen nicht über die grüne Taxonomie positiv einordnen. Im Gegenteil: Soziale Tätigkeiten müssen in der grünen Taxonomie negativ bewertet werden, weil zum Beispiel in Krankenhäusern und Pflegeheimen der Energiebedarf hoch ist und die Vermeidung von Müll bei vielen verwendeten Produkten nicht möglich ist. Bleibt es dabei, dass keine soziale Taxonomie eingeführt wird und es lediglich eine grüne Taxonomie gibt, ist die Sozialwirtschaft auf dem Markt doppelt benachteiligt: Ihre positiven Aspekte können nicht gemessen und damit nicht zu ihren Gunsten berücksichtigt werden; die negativen Punkte müssen über die grüne Taxonomie in die Waagschale geworfen werden, ohne dass es auf der sozialen Seite eine Möglichkeit gäbe, dies auszugleichen.

**Die Diakonie fordert daher die zügige Einführung einer sozialen Taxonomie mit dem Ziel, dass es dadurch eine Zunahme an Investitionen in soziale Dienstleistungen gibt und sich daraus günstigere Kreditmöglichkeiten für diakonische Träger und Unternehmen ergeben.**

Als Kriterien für eine soziale Taxonomie schlagen wir vor:

- ➔ Investitionen in soziale Dienstleistungen (nach EU-Recht „Social Services of General Interest“),
- ➔ die Einhaltung von Qualitätsstandards, zum Beispiel nach dem Europäischen Qualitätsrahmen für soziale Dienstleistungen und
- ➔ Investitionen tragen zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte bei bzw. sie widersprechen zumindest nicht den 20 Grundsätzen dieser Säule.



#### 4. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem solidarisch gestalten, den Flüchtlingsschutz stärken und Einwanderungsmöglichkeiten erleichtern

[Nach Abschluss der GEAS-Reform] Die Diakonie Deutschland hat den **Reformprozess zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem** seit 2016 kritisch begleitet. Mit großer Sorge haben wir wahrgenommen, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Regelungen weniger dem Flüchtlingsschutz dienen, sondern die unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten in Ausgleich zu bringen versuchten. Die nun verabschiedete Reform zeigt zwar die Handlungs- und Kompromissfähigkeit der Europäischen Institutionen nach jahrelangem Tauziehen, sie bietet aber den Mitgliedstaaten vermehrt die Möglichkeit, Asylsuchende an den Grenzen zu inhaftieren, ihr Asylgesuch in Grenzverfahren oder beschleunigten Verfahren nur oberflächlich zu prüfen oder sie auf Schutz in anderen Ländern außerhalb der EU zu verweisen. In vielen Fällen wurde der Individualrechtsschutz beschränkt. Die Reform hat aber das größte Problem des Asylsystems der EU nicht gelöst: eine **faire und solidarische Verteilung der Schutzsuchenden nach Einreise in die EU, die auch die Interessen der Geflüchteten berücksichtigt**. Die Diakonie Deutschland fordert daher nach wie vor die Abkehr von verpflichtenden Grenzverfahren, die eine Inhaftierung an den EU-Außengrenzen ermöglichen, keine Absenkung der Voraussetzungen für die Bestimmung von sicheren Drittstaaten und eine vollumfängliche Prüfung, ob internationaler Schutz besteht.

Die Diakonie Deutschland setzt sich gegenüber dem Europäischen Parlament dafür ein, dass es ein Abweichen von gemeinsamen Standards ablehnt, auch während einer Krise, bei Instrumentalisierung oder bei höherer Gewalt.

Angesichts immer gefährlicherer und geschlossener Fluchtrouten müssen ebenso alternative Einreisewege für Schutzsuchende geschaffen werden, insbesondere die **Resettlementplätze in der gesamten EU deutlich erweitert werden**.

**Die Ukrainer:innen**, die seit 2022 in der EU Schutz gefunden haben, **benötigen über März 2025 hinaus die Perspektive eines gesicherten Aufenthalts**. Hierzu braucht es weiterhin ein gemeinsames europäisches Handeln. Ein Verweis auf nationale Asylverfahren oder sonstige humanitäre Aufenthaltstitel nach Auslaufen des vorübergehenden Schutzes würde zu sehr unterschiedlichen EU-weiten Handhabungen führen. Die Anwendung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz sollte zügig um ein Jahr verlängert werden, am besten um ein weiteres Jahr (§ 4 Abs.2 der Richtlinie). In diesem Zusammenhang aber auch darüber hinaus sollte die EU-Daueraufenthaltsrichtlinie geändert werden, in dem die Zeit des rechtmäßigen Aufenthalts in einem Mitgliedstaat auf drei Jahre verkürzt wird.